

## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer , Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** , FDP

vom 13.10.2021

### **Keine Nachteile für impfunfähige Personen - kostenlose PCR-Testung ermöglichen**

#### **Der Landtag wolle beschließen:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21.09.2021 dahingehend geändert wird, dass "Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten"( § 4a TestV) einen Anspruch auf Testung mittels PCR-Testung erhalten.

Bis zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung auf Bundesebene soll der Freistaat die Kosten für die PCR-Testung der genannten Personengruppe übernehmen.

#### **Begründung**

Am 11.10.2021 ist die neue Testverordnung des Bundes in Kraft getreten. Nach dieser haben asymptomatische Personen, die sich nicht impfen lassen können z.B. wegen einer medizinischen Kontraindikation, nur Anspruch auf die Testung durch PoC-Antigentests. Gerade diesen vulnerablen Personen sollte weiterhin ein Anspruch auf das zuverlässigste Testverfahren ermöglicht werden. PCR-Tests haben, entgegen von PoC-Antigen-Schnelltests, eine hohe Sensitivität . Darüber hinaus werden impfunfähige Personen durch lediglich des kostenlosen Anspruchs auf PoC-Antigen-Schnelltests von allen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten ausgeschlossen, bei welchen verpflichtend oder freiwillig 3G plus gilt. Diese Personengruppen haben aber leider keine Möglichkeit sich impfen zu lassen, deswegen sollten Ihnen durch die geltenden Corona-Regeln in Bayern keine Nachteile und unverhältnismäßige Freiheitseinschränkungen auferlegt werden. Der Landtag spricht sich zudem gegen die Einführung einer 2G Regelung für das öffentliche Leben aus.

## Neue Testverordnung ab 11. Oktober

Zum 11. Oktober tritt die neue Testverordnung des Bundes in Kraft. Das gilt ab **Montag, 11. Oktober:**

- Keine kostenlosen "Bürger-Testungen" mehr (bis auf wenige Ausnahmen)
- Weiterhin gilt: Wer Symptome hat, zum Arzt geht und sich testen lässt, muss auch künftig nichts bezahlen
- **Kostenlose PoC-Antigen-Schnelltests weiterhin für:**
  - Kinder unter 12 Jahren (Ausweispflicht)
  - Personen, die sich nicht impfen lassen können, z. B. aus medizinischen Gründen, und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel (ärztliches Zeugnis erforderlich)
  - Besucher von Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (nur mit Berechtigungsschein)
  - Personen, die nach Absonderung einen Test zur Beendigung der Quarantäne benötigen
- **Kostenlose PoC-Antigen-Schnelltests befristet für:**
  - bis 30. November 2021: Studierende
  - bis 10. Dezember 2021: Stillende und Vormals-Schwangere
  - bis 31. Dezember 2021: Menschen unter 18 Jahren sowie Schwangere
- **Kostenlose PCR-Tests für:**
  - Beschäftigte in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (nur mit Berechtigungsschein)
  - Kontaktpersonen
  - bei Verlangen laut §4 (1) TestV
  - getestete Personen nach einem positiven Antigen-Schnelltest oder nach positivem Pooling-Test
- **Kostenpflichtige Tests ab 11. Oktober nur noch** bei privaten Teststationen, Ärzten und Apotheken; kostenpflichtige Testungen sind **nicht** in den kommunalen Testzentren möglich

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/EaknuyebqGE4JSI7pwk/content/EaknuyebqGE4JSI7pwk/BAanz%20AT%2021.09.2021%20V1.pdf?inline>